



Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

16710/14

FIN 991

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12953/14 FIN 606 - COM(2014) 565 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. September 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Höhe eines Betrags von insgesamt 46,99 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und für Zahlungen übermittelt.

Mit diesem Vorschlag soll Kroatien, Griechenland, Italien und Slowenien aufgrund von Naturkatastrophen zwischen November 2013 und Februar 2014 finanzielle Unterstützung geleistet werden.

2. In der Trilog-Sitzung vom 8. Dezember 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des Paketentwurfs, der aus dem neuen Entwurf des Haushaltsplans für 2015, den noch ausstehenden Entwürfen der Berichtigungshaushaltspläne für 2014 und den Entwürfen von Erklärungen besteht, eine Einigung ad referendum über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union erzielt.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 9. Dezember 2014 eine politische Einigung über dieses Paket erzielt.
 4. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, er möge dem Rat empfehlen, die Einigung über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu bestätigen und folglich den Text des Beschlusses in der Fassung der Anlage anzunehmen.
-

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden "Fonds") errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) In Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates³ ist vorgesehen, dass der Fonds bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds sind in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 geregelt.

¹ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (4) Italien hat wegen Überschwemmungen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (5) Griechenland hat wegen eines Erdbebens einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (6) Slowenien hat wegen Eisstürmen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (7) Kroatien hat wegen Eisstürmen, auf die Überschwemmungen folgten, einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 46 998 528 EUR bereitgestellt.

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Zahlungen in Höhe von 46 998 528 EUR bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu [...] am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*